



Amtsblatt

für die

Stadt Leinefelde-Worbis

mit ihren Ortsteilen Beuren, Birkungen, Breitenbach, Breitenholz, Hundeshagen, Kallmerode, Kaltohmfeld, Kirchohmfeld, Leinefelde, Wintzingerode, Worbis

Jahrgang 2019

Leinefelde-Worbis, den 11.07.2019

Nr. 17

Inhalt

Seite

A. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Leinefelde-Worbis

- Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 99 „Im Bodenweg“, Ortsteil Breitenbach nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 205
- Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 109 „Ergänzung Einfamilienhäuser Berg“, Ortsteil Hundeshagen 207
- Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 111 „Wohnen am Ohmberg“, Stadtteil Worbis 209
- Einladung zur öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Leinefelde-Worbis am 22.07.2019 211

B. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

- Flurbereinigungsverfahren Jützenbach, Landkreis Eichsfeld, Az.: 1-1-0252 213
- Einladung zur Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungszweckverbandes Eichsfeld am 30.07.2019 222

Herausgeber:

Stadt Leinefelde-Worbis

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt kann gegen Zusendung eines frankierten Briefumschlages bei der Stadt Leinefelde-Worbis, Ratsbüro, Worbis, Rossmarkt 1, 37339 Leinefelde-Worbis, als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise bezogen werden. (Preis je Doppelseite 0,10 € zzgl. Versandkosten)
Das Amtsblatt wird in den Bürgerbüros der Stadt Leinefelde-Worbis für jedermann zur Einsicht öffentlich ausgelegt und wird auf Wunsch per E-Mail zugesandt.
Auch unter der Internetadresse www.leinefelde-worbis.de ist das Amtsblatt abrufbar.

A. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Leinefelde-Worbis

Bekanntmachung der Stadt Leinefelde-Worbis

Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 99 „Im Bodenweg“, Ortsteil Breitenbach nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis hat am 24. September 2018 in der öffentlichen Sitzung den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplanes Nr. 99 „Im Bodenweg“, Ortsteil Breitenbach gefasst. Ziel der Bauleitplanung ist, die planungsrechtlichen, bauordnungsrechtlichen und erschließungstechnischen Voraussetzungen zur Bereitstellung von Wohnbauland (12-15 Grundstücke) zu schaffen.

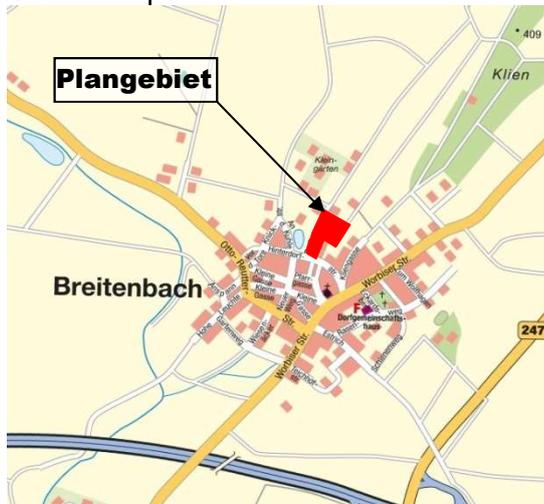
Nach § 13 b BauGB handelt es sich um das beschleunigte Verfahren. Nach § 13 (2) BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach den §§ 3 (1) und 4 (1) abgesehen. Entsprechend § 13 (3) BauGB wird von der Umweltprüfung [§2 (4) BauGB], von dem Umweltbericht [§2a BauGB], von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach §§ 6a (1) und 10a (1) BauGB abgesehen.

Gleichzeitig soll gemäß § 3 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet werden.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bauleitplans findet über die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **29.07. – 02.09.2019** statt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und die Lage sind aus nachstehender Planskizze, welche Bestandteil der Bekanntmachung ist, zu ersehen.

Übersichtsplan



Planskizze



Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung können in der Zeit vom

29. Juli 2019 bis 02. September 2019

während der Dienststunden in der Stadtverwaltung der Stadt Leinefelde-Worbis im Bürgerbüro Leinefelde, Bahnhofstraße 43, 37327 Leinefelde-Worbis

Montag bis Mittwoch	8.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Donnerstag	8.30 Uhr bis 18.30 Uhr
Freitag	8.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Samstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Bürgerbüro Worbis, Worbis, Rossmarkt 2, 37339 Leinefelde-Worbis,

Montag und Dienstag	8.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Mittwoch	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	8.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

und im Zimmer 507, Leinefelde, Bahnhofstraße 43, 37327 Leinefelde-Worbis

Montag bis Mittwoch	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

eingesehen werden.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass entsprechend der Entwurf des Bauleitplans mit der Begründung ebenfalls für die Dauer eines Monats unter der Internetadresse Stadt Leinefelde-Worbis

<https://www.leinefelde-worbis.de/stadtentwicklung/bauleitplanung/entwuerfe/>

zusätzlich

eingestellt ist.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und der Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplanes Nr. 99 „Im Bodenweg“, Ortsteil Breitenbach unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Leinefelde-Worbis deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. (§ 4a, Abs. 6, Satz 1, Baugesetzbuch)

gez. Marko Grosa
Bürgermeister

(Siegel)

Leinefelde-Worbis, 08. Juli 2019

Bekanntmachung der Stadt Leinefelde-Worbis

Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 109 „Ergänzung Einfamilienhäuser Berg“, Ortsteil Hundeshagen

nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung)

Der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis hat am 25.03.2019 in der öffentlichen Sitzung den Aufstellungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 109 „Ergänzung Einfamilienhäuser Berg“, Ortsteil Hundeshagen gefasst. Ziel des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VB-Plan) ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erlangung des Baurechtes für die Entstehung von Wohnbauflächen. Gleichzeitig soll gemäß § 3 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet werden.

Im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs.1 BauGB wurde von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit abgesehen. Gleichzeitig wird auf die Umweltprüfung, Umweltbericht und der Mitteilung, welche Arten umweltbezogener Daten zur Verfügung stehen, verzichtet. Der Flächennutzungsplan (F-Plan) ist im Wege der Berichtigung anzupassen.

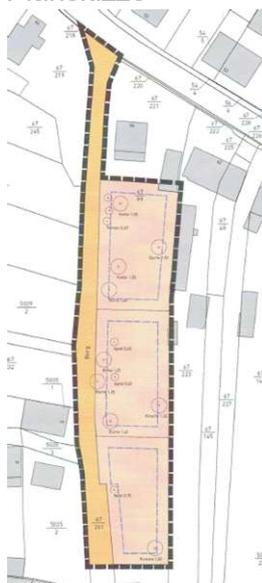
Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bauleitplans findet über die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **29.07.2019 – 02.09.2019** statt.

Der räumliche Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und die Lage sind aus nachstehender Planskizze, welche Bestandteil der Bekanntmachung ist, zu ersehen.

Übersichtsplan



Planskizze



Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und die Begründung können in der Zeit vom **29. Juli 2019 – 02. September 2019**

während der Dienststunden in der Stadtverwaltung der Stadt Leinefelde-Worbis im Bürgerbüro Leinefelde, Bahnhofstraße 43, 37327 Leinefelde-Worbis

Montag bis Mittwoch	8.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Donnerstag	8.30 Uhr bis 18.30 Uhr
Freitag	8.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Samstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Bürgerbüro Worbis, Worbis, Rossmarkt 2, 37339 Leinefelde-Worbis,

Montag und Dienstag	8.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Mittwoch	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	8.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

und im Zimmer 507, Leinefelde, Bahnhofstraße 43, 37327 Leinefelde-Worbis

Montag bis Mittwoch	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

eingesehen werden.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass entsprechend der Entwurf des Bauleitplans mit der Begründung ebenfalls für die Dauer eines Monats unter der Internetadresse Stadt Leinefelde-Worbis <https://www.leinefelde-worbis.de/stadtentwicklung/bauleitplanung/entwuerfe/> zusätzlich eingestellt ist.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und der Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 109 „Ergänzung Einfamilienhäuser Berg“, Ortsteil Hundeshagen unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Leinefelde-Worbis deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. (§ 4a, Abs. 6, Satz 1, Baugesetzbuch)

gez. Marko Grosa (Siegel)
Bürgermeister

Leinefelde-Worbis, 08. Juli 2019

Bekanntmachung der Stadt Leinefelde-Worbis

Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 111 „Wohnen am Ohmberg“, Stadtteil Worbis

nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung)

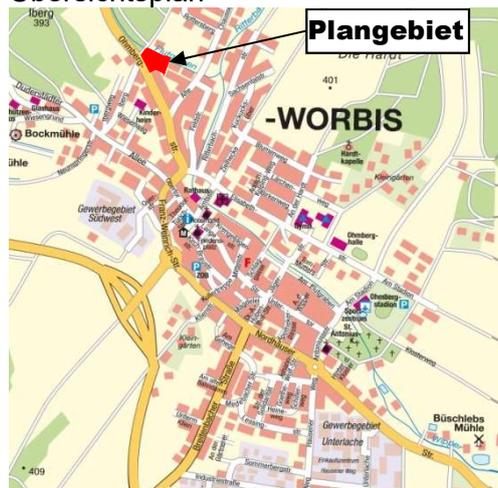
Der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis hat am 13.05.2019 in der öffentlichen Sitzung den Aufstellungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 111 „Wohnen am Ohmberg“, Stadtteil Worbis gefasst. Ziel der Aufstellung dieses Bebauungsplanes sollen die erschließungstechnischen und die genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Wohn- und Pflegezentrum für ältere Menschen geschaffen werden. Gleichzeitig soll gemäß § 3 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet werden.

Im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs.1 BauGB wurde von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit abgesehen. Gleichzeitig wird auf die Umweltprüfung, Umweltbericht und der Mitteilung, welche Arten umweltbezogener Daten zur Verfügung stehen, verzichtet.

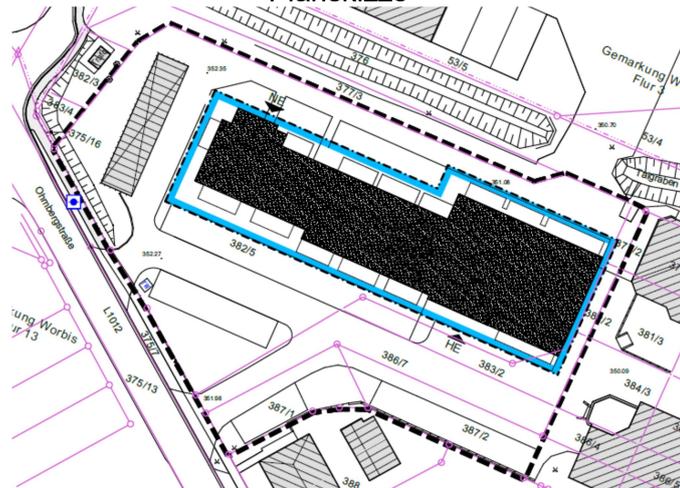
Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bauleitplans findet über die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **22.07.2019 – 23.08.2019** statt.

Der räumliche Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und die Lage sind aus nachstehender Planskizze, welche Bestandteil der Bekanntmachung ist, zu ersehen.

Übersichtsplan



Planskizze



Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und die Begründung können in der Zeit vom **22. Juli 2019 – 23. August 2019**

während der Dienststunden in der Stadtverwaltung der Stadt Leinefelde-Worbis im Bürgerbüro Leinefelde, Bahnhofstraße 43, 37327 Leinefelde-Worbis

Montag bis Mittwoch	8.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Donnerstag	8.30 Uhr bis 18.30 Uhr
Freitag	8.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Samstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Bürgerbüro Worbis, Worbis, Rossmarkt 2, 37339 Leinefelde-Worbis,

Montag und Dienstag	8.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Mittwoch	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	8.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

und im Zimmer 507, Leinefelde, Bahnhofstraße 43, 37327 Leinefelde-Worbis

Montag bis Mittwoch	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

eingesehen werden.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass entsprechend der Entwurf des Bauleitplans mit der Begründung ebenfalls für die Dauer eines Monats unter der Internetadresse Stadt Leinefelde-Worbis

<https://www.leinefelde-worbis.de/stadtentwicklung/bauleitplanung/entwuerfe/>

zusätzlich

eingestellt ist.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und der Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 111 „Wohnen am Ohmberg“, Stadtteil Worbis unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Leinefelde-Worbis deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. (§ 4a, Abs. 6, Satz 1, Baugesetzbuch)

gez. Marko Grosa
Bürgermeister

(Siegel)

Leinefelde-Worbis, 08. Juli 2019

B e k a n n t m a c h u n g

Einladung

Am **Montag, dem 22.07.2019 um 15:00 Uhr**

findet im Rathaus Wasserturm Leinefelde, kleiner Sitzungssaal, Bahnhofstraße 43, 37327 Leinefelde-Worbis, die 2. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Leinefelde-Worbis statt, zu der ich Sie herzlich einlade.

gez. Marko Grosa
Bürgermeister

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

- 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Ladung**
- 2. Feststellung der Tagesordnung**
- 3. Mitteilungen des Bürgermeisters, der Verwaltung und Aussprache**
- 4. Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung von Beschlüssen und getroffenen Eilentscheidungen**
- 5. Beratung und Beschlussfassung über die vom Finanzausschuss vom 08.07.2019 vorgelegten Beratungsgegenstände**
 - 5.1. Außerplanmäßige Auszahlung zum Erwerb von KEBT Aktien
Vorlage: 151/2019
 - 5.2. Zukauf von KEBT Aktien
Vorlage: 149/2019
- 6. Beratung und Beschlussfassung über die vom Bauausschuss vom 10.07.2019 vorgelegten Beratungsgegenstände**
 - 6.1. Besetzung des Umlegungsausschusses für die Stadt Leinefelde-Worbis
Vorlage: 152/2019
 - 6.2. Aufstellungsbeschluss des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21 „1. Änderung Burgweg“, Ortsteil Beuren
Vorlage: 137/2019
 - 6.3. Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 121 „Garagenstandort Birkunger Straße“, Ortsteil Leinefelde
Vorlage: 135/2019
 - 6.4. Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 124 „Mühlweg 2“, Ortsteil Birkungen
Vorlage: 136/2019

- 6.5. Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr.127 „Außengelände an der Burg Scharfenstein“, Ortsteil Beuren
Vorlage: 165/2019
- 6.6. Abwägungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Wohngebiet „An der Dautel“, Gemeinde Hundeshagen, neue Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 100 „An der Dautel“, Ortsteil Hundeshagen
Vorlage: 155/2019
- 6.7. Satzungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Wohngebiet „An der Dautel“, Gemeinde Hundeshagen, neue Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 100 „An der Dautel“, Ortsteil Hundeshagen
Vorlage: 156/2019
- 6.8. Abwägungsbeschluss zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 20 „Gewerbegebiet an der Ochsenwiese“, Ortsteil Beuren
Vorlage: 157/2019
- 6.9. Feststellungsbeschluss zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 20 „Gewerbegebiet an der Ochsenwiese“, Ortsteil Beuren
Vorlage: 158/2019
- 6.10. Abwägungsbeschluss zur Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Gewerbegebiet an der Ochsenwiese“, Ortsteil Beuren
Vorlage: 159/2019
- 6.11. Satzungsbeschluss zur Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Gewerbegebiet an der Ochsenwiese“, Ortsteil Beuren
Vorlage: 160/2019
- 6.12. Abwägungsbeschluss zur 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 23 "Im Bodenfelde", Ortsteil Worbis
Vorlage: 161/2019
- 6.13. Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 23 "Im Bodenfelde", Ortsteil Worbis
Vorlage: 162/2019
- 6.14. Abwägungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 85 „Neuanlage Westernranch am Klien“, Ortsteil Worbis mit gleichzeitiger Aufhebung des Abwägungsbeschlusses Nr. 28/2017 vom 20.03.2017
Vorlage: 163/2019
- 6.15. Aufhebung des Satzungsbeschlusses Nr. 42/2017 vom 20.03.2017 zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 85 „Neuanlage Westernranch am Klien“ in Worbis
Vorlage: 164/2019

7. Controllingbericht

8. Anfragen und Anregungen

9. Schließung der öffentlichen Sitzung

10. Anfragen der Bürger

II. Nichtöffentliche Sitzung

B. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement
und Geoinformation, Flurbereinigungsbereich Gotha
Hans-C.-Wirz-Str. 2
99867 Gotha

Gotha, den 26.06.2019

Flurbereinigungsverfahren Jützenbach, Landkreis Eichsfeld, Az.: 1-1-0252

I. Aufhebungsbescheid und Vorläufige Anordnung

Im Flurbereinigungsverfahren Jützenbach, Landkreis Eichsfeld, erlässt das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsbereich Gotha -Flurbereinigungsbehörde- gemäß § 36 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) vom 16. 03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2835), folgenden

Aufhebungsbescheid zu der vorläufigen Anordnung vom 08.04.2009

und folgende

Vorläufige Anordnung

Gemäß § 1 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes zur Neustrukturierung und Organisation der Behörden im Geschäftsbereich des für Infrastruktur und Landwirtschaft zuständigen Ministeriums (Thüringer Infrastruktur- und Landwirtschaftsbehördenneustrukturierungs- und -organisationsgesetz – ThürILBNeuOrgG), das am 01. Januar 2019 in Kraft getreten ist, wurde das Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation durch Verschmelzung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation und der für Flurbereinigung und Flurneuordnung zuständigen Teile der Ämter für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera, Gotha und Meiningen als dem für das Kataster- und Vermessungswesen sowie für Flurbereinigung und Flurneuordnung zuständigen Ministerium unmittelbar nachgeordnete Landesbehörde errichtet.

Gemäß § 1 Abs. 5 dieser Vorschrift gehen die Aufgaben und Befugnisse der oben genannten Ämter mit Inkrafttreten des Gesetzes auf das Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation über.

Nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes werden die von den oben genannten Behörden geführten Verwaltungs- und Gerichtsverfahren vom Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation fortgeführt. Das Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation tritt in alle von den oben genannten Behörden begründeten Rechte und Pflichten aus allen zum Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden Verträge, Forderungen und Verbindlichkeiten ein.

1. Auf Grund nicht erfolgter Umsetzung aller im Jahre 2009 geplanten Maßnahmen wird die vorläufige Anordnung vom 08.04.2009 von Amts wegen insoweit teilweise aufgehoben, als den Berechtigten die Nutzung und der Besitz der in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke bzw. Grundstücksteile, welche für den Bau der Maßnahme Nr. 1 (Radweg) entzogen wurden, mit Wirkung vom **30.09.2019** zurückgegeben werden.

Alle anderen Regelungen der vorläufigen Anordnung vom 08.04.2009 behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

2. Auf der Grundlage des von der Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG), ehem. Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (TMLNU), genehmigten Planes über die gemeinschaftlichen und

öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) einschließlich der 1. bis 5. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG sowie der Zustimmung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft (TG) der Flurbereinigung Jützenbach vom 24.06.2019 werden den bisher Berechtigten Besitz und Nutzung der in der Anlage 2 aufgeführten Flurstücke bzw. Teile der Flurstücke für den Bau gemeinschaftlicher und öffentlicher Anlagen und den damit verbundenen Folgemaßnahmen im Bereich des Flurbereinigungsgebietes Jützenbach mit Wirkung vom

01.10.2019 für die Maßnahmen Nr. 1 (Radweg), Nr. 656 und Nr. 657

01.10.2020 für die Maßnahmen Nr. 642, Nr. 649 und Nr. 655)

entzogen. Gleichzeitig werden die Gemeinde Sonnenstein, die Gemeinde Brehme und der Freistaat Thüringen, vertreten durch das Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr (TLBV), Referat 43, Region Nord, (gemeinschaftlicher Maßnahmenträger) in Besitz und Nutzung der für die Maßnahmen Nr. 1, 642, 649, 655, 656 und 657 benötigten Flächen eingewiesen. Die Flächen sind in dem als Anlage 2 beigefügten Verzeichnis nachgewiesen, das Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung ist.

Die Betroffenheit der Flurstücke und die Inanspruchnahme für die vorgesehenen Maßnahmen ergeben sich aus der Karte im Maßstab 1:5 000 (Anlage 3), die ebenfalls Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung ist. Die Anlage 3 wird nicht veröffentlicht. Sie liegt gemäß nachfolgendem Absatz in der Gemeinde Sonnenstein mit Sitz in Sonnenstein OT Weißenborn-Lüderode, in der Gemeinde Am Ohmberg, der Stadt Leinefelde-Worbis, der Stadt Duderstadt, der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg / Eichsfeld mit Sitz in Teistungen und in der Stadt Herzberg aus.

3. Je eine Ausfertigung dieser vorläufigen Anordnung liegt 2 Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung für

- die Gemeinde Sonnenstein in der
Gemeindeverwaltung Sonnenstein,
OT Weißenborn-Lüderode, Bahnhofstraße 12, 37345 Sonnenstein
- die angrenzende Gemeinde Am Ohmberg in den
Dienstgebäuden der Gemeinde Am Ohmberg,
Großbodungen, Fleckenstr.49, 37345 Am Ohmberg und
Bischofferode, Bischofferöder Hauptstraße 11, 37345 Am Ohmberg
- die Stadt Leinefelde-Worbis in den Bürgerbüros
Leinefelde, Bahnhofsstr. 43, 37327 Leinefelde-Worbis und
Worbis, Rossmarkt 3, 37339 Leinefelde-Worbis,
- die Stadt Duderstadt im
Stadthaus, Worbiser Str. 9, 37115 Duderstadt
- die Flurbereinigungsgemeinden Brehme und Ecklingerode und die angrenzende Gemeinde Wehnde im
Bürgerhaus der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg / Eichsfeld,
Hauptstr. 17, 37339 Teistungen,
- die angrenzende Stadt Herzberg im
Rathaus, Marktplatz 30/32, 37412 Herzberg am Harz

zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

4. Die Dauer dieser vorläufigen Anordnung reicht

- für dauernd in Anspruch zu nehmenden Flächen bis zur Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 61 FlurbG) oder bis zur vorzeitigen Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 63 FlurbG) bzw. bis zur vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG).
- für vorübergehend entzogene Flächen bis zur Beendigung der jeweiligen Baumaßnahme.

Der Maßnahmenträger ist verpflichtet, der Flurbereinigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wann die Maßnahmen beendet sind und die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen wieder zur Verfügung stehen.

II. Auflagen

1. Der Maßnahmenträger hat sicherzustellen, dass die Nutzbarkeit der verbleibenden Grundstücksflächen während der Bau- und Pflanzzeit durchgehend gewährleistet wird.
2. Während der Bau- und Pflanzzeit sind von dem Maßnahmenträger sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, auch im Hinblick auf die Zufahrtsstraßen.
3. Nach Beendigung der Baumaßnahmen müssen die vorübergehend entzogenen Flächen vom Maßnahmenträger wieder ordnungsgemäß hergerichtet bzw. rekultiviert werden. Dies gilt auch für Wirtschaftswege, die als Zufahrts- und Baustraßen genutzt wurden.

III. Entschädigung

Etwaige Ansprüche auf Aufwuchsentzündung, Nutzungsentzündung oder Pachtaufhebungsentzündung sind zwischen dem Maßnahmenträger und dem jeweiligen Betroffenen unmittelbar zu regeln.

IV. Sofortige Vollziehung

Mit dieser vorläufigen Anordnung wird für die Maßnahme Nr. 1 (Radweg) die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 12.07.2018 (BGBl. I S. 1151), im öffentlichen Interesse angeordnet.

Die sofortige Vollziehung hat zur Folge, dass die Erhebung eines Widerspruchs und einer Anfechtungsklage gegen die vorläufige Anordnung keine aufschiebende Wirkung hat.

Gründe

Der Aufhebungsbescheid zu der vorläufigen Anordnung vom 08.04.2009 und der Erlass der vorläufigen Anordnung sind zulässig und sachlich gerechtfertigt:

1. Der Aufhebungsbescheid zu der vorläufigen Anordnung vom 08.04.2009 wurde erforderlich, da der im Jahr 2009 geplante Ausbau der Maßnahme Nr. 1 (Radweg) bis heute nicht erfolgt ist.
2. Der Beschluss der oberen Flurbereinigungsbehörde, des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (ehem. TMLNU) zur Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Jützenbach vom 08.10.1999, der Änderungsbeschluss Nr. 1 vom 04.01.2001 sowie der Teilungsbeschluss Nr. 1 vom 18.10.2017 des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsbereich Gotha (ehem. Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha) sind unanfechtbar geworden.
3. Die Plangenehmigung für den Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) wurde von der Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (ehem. TMLNU), am 17.07.2007 erteilt.
4. Die Plangenehmigungen für die 1. bis 5. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG wurden von der Unteren Flurbereinigungsbehörde, dem Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsbereich Gotha (ehemals Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha) am 01.07.2009, 19.09.2011, 19.12.2013, 15.09.2015 und am 29.04.2019 erteilt.
5. Für den Neubau des Radweges (Maßnahme Nr. 1) zwischen dem Schützenhaus Brehme und der Wender Hütte, parallel zu den Landesstraßen L1011 und L1012 besteht vordringlicher Bedarf.

Momentan sind Radfahrer und Fußgänger gezwungen, die L1011 und L1012 zu nutzen, was mit einem erheblichen Gefahrenpotential verbunden ist. Durch den Radwegneubau wird die Verkehrssicherheit maßgeblich verbessert.

6. Die durch den Ausbau des Radweges Nr. 1 entstandenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind zeitnah durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.
7. Im Haushaltsjahr 2019/2020 stehen Fördermittel für die Umsetzung der geplanten Baumaßnahme und der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Gemeinschaftsmaßnahme der Gemeinden Sonnenstein, Brehme und dem Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr (TLBV)) zur Verfügung.
8. Aufgrund des Umfangs der vorgesehenen Maßnahmen und der daraus resultierenden Betroffenheit einer Vielzahl von Beteiligten und der noch nicht vollständig abgeschlossenen Legitimation würde die Einholung von Bauerlaubnissen einen unverhältnismäßig hohen zeitlichen und verwaltungstechnischen Aufwand erfordern, der dem kurzfristigen Maßnahmebeginn entgegensteht.
9. Der Vorstand der TG hat mit Beschluss vom 24.06.2019 der Aufhebung der vorläufigen Anordnung vom 08.04.2009 bzgl. der Maßnahme Nr. 1 (Radweg) und dem Erlass der vorläufigen Anordnung nach § 36 FlurbG zugestimmt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO für die Maßnahme Nr. 1 (Radweg) und die damit verbundene sofortige Einweisung des Maßnahmenträgers in den Besitz und die Nutzung der benötigten Flächen liegen im öffentlichen Interesse.

Mit dem Neubau des Radweges zwischen dem Schützenhaus Brehme und der Wender Hütte, parallel zu den Landesstraßen L1011 und L1012, wird das Gefahrenpotential für Radfahrer und Fußgänger, die momentan gezwungen sind, die L1011 und L1012 zu nutzen, erheblich reduziert. Die Verkehrssicherheit wird durch den Radwegneubau maßgeblich verbessert.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement
und Geoinformation,
Flurbereinigungsbereich Gotha
Hans-C.-Wirz-Str. 2
99867 Gotha

einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Flurbereinigungsbehörde eingegangen ist.

Im Auftrag

gez. Volker Hartmann
Referatsleiter

Anlage 1

**zum Aufhebungsbescheid und zur vorläufigen Anordnung des Freistaates
Thüringen, Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation,
Flurbereinigungsbereich Gotha
vom 26.06.2019 im Flurbereinigungsverfahren Jützenbach, Az.: 1-1-0252**

Liste der vom Aufhebungsbescheid betroffenen Flurstücke

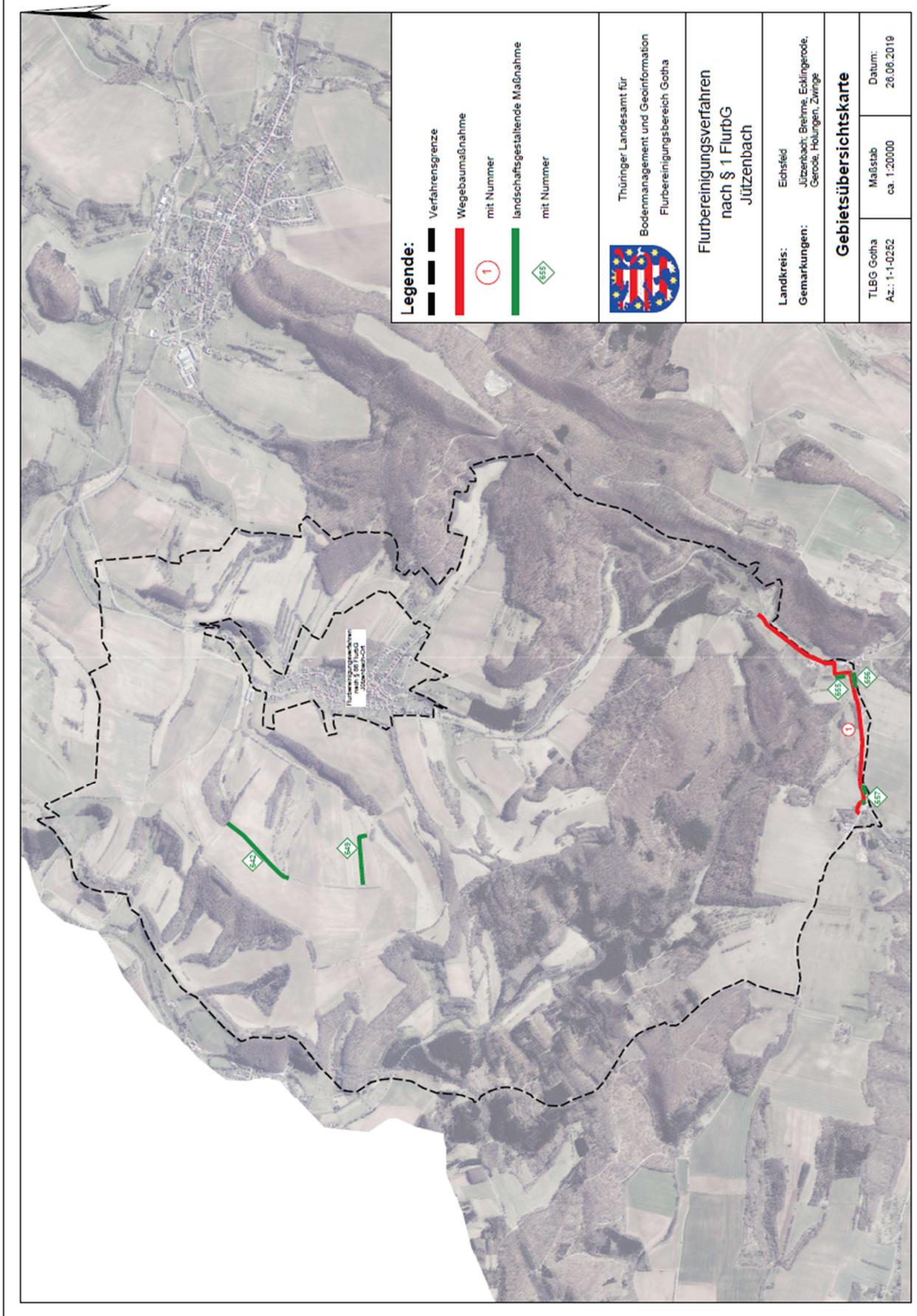
Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche (m ²)	Rückgabefläche (m ²)
Maßnahme Nr. 1	Neubau eines Radweges in Asphaltbauweise (1.640 m)			
Brehme	2	537 / 1	1.299	80
Brehme	2	540 / 3	2.919	280
Brehme	2	541 / 0	2.680	300
Brehme	2	630 / 0	3.040	390
Brehme	2	632 / 0	2.600	170
Brehme	2	633 / 0	1.100	120
Brehme	2	780 / 5	567	40
Brehme	3	186 / 0	560	40
Brehme	3	187 / 3	8.083	290
Brehme	3	188 / 0	10.500	1.820
Holungen	1	2 / 1	9.959	600
Holungen	1	10 / 1	3.525	90
Holungen	1	14 / 1	2.515	90
Holungen	1	15 / 0	1.334	365
Holungen	1	16 / 8	4.481	50
Holungen	1	16 / 12	6.337	640
Holungen	1	19 / 1	1.971	250
Holungen	1	19 / 4	22.074	710
Holungen	1	19 / 5	2.508	260
Holungen	1	23 / 1	1.977	100
Holungen	1	23 / 2	1.977	110
Holungen	1	23 / 4	3.947	270
Holungen	1	23 / 6	3.944	250
Holungen	1	40 / 0	1.665	40

Holungen	1	41 / 0	477	40
Holungen	1	63 / 23	3.953	230
Holungen	1	64 / 23	3.954	240
Holungen	1	67 / 23	3.954	180
Jützenbach	2	1892 / 3	1.092	5
Jützenbach	2	1945 / 0	640	30
Jützenbach	2	3068 / 1946	1.050	70

Anlage 2**zum Aufhebungsbescheid und zur vorläufigen Anordnung****vom 26.06.2019 im Flurbereinigungsverfahren Jützenbach, Az.: 1-1-0252****Liste der von der vorläufigen Anordnung betroffenen Flurstücke**

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche (m ²)	dauernd ent- zogene Fläche (m ²)	vorübergehend entzogene Fläche (m ²)
Maßnahme Nr. 1		Neubau eines Radweges in Asphaltbauweise (1.625 m)			
Brehme	2	537 / 1	1.299	188	54
Brehme	2	540 / 3	2.919	333	402
Brehme	2	541 / 0	2.680	305	132
Brehme	2	630 / 0	3.040	336	504
Brehme	2	632 / 0	2.600	309	211
Brehme	2	633 / 0	1.100	245	290
Brehme	2	742 / 0	4.110	---	27
Brehme	2	780 / 5	567	---	---
Brehme	2	780 / 7	497	60	48
Brehme	2	1104 / 743	2.520	---	11
Brehme	3	186 / 0	560	86	354
Brehme	3	187 / 3	8.083	1.384	260
Brehme	3	188 / 0	10.500	3.032	1.589
Brehme	3	189 / 0	5.490	2.279	1.174
Holungen	1	2 / 1	9.959	715	797
Holungen	1	10 / 1	3.525	98	128
Holungen	1	14 / 1	2.515	169	476
Holungen	1	15 / 0	1.334	610	91
Holungen	1	16 / 12	6.337	754	834
Holungen	1	19 / 1	1.971	291	530
Holungen	1	19 / 4	22.074	992	931
Holungen	1	19 / 5	2.508	300	369
Holungen	1	23 / 1	1.977	171	129
Holungen	1	23 / 2	1.977	194	140
Holungen	1	23 / 4	3.947	479	341
Holungen	1	23 / 6	3.944	399	324
Holungen	1	40 / 0	1.665	55	48
Holungen	1	41 / 0	477	37	28
Holungen	1	63 / 23	3.953	401	289
Holungen	1	64 / 23	3.954	425	308
Holungen	1	67 / 23	3.954	394	290
Jützenbach	2	1892 / 3	1.092	35	60
Jützenbach	2	1939 / 1	1.327	---	102

Jützenbach	2	1945	/ 0	640	51	110
Jützenbach	2	3068	/ 1946	1.050	86	123
Maßnahme Nr. 642	Gehölzstreifen mit Untersaat (470 m x 8 m)					
Jützenbach	2	467	/ 0	41.130	754	---
Jützenbach	2	470	/ 0	9.060	499	---
Jützenbach	2	471	/ 0	9.830	500	---
Jützenbach	2	510	/ 0	32.680	594	---
Jützenbach	2	511	/ 0	25.000	1.037	---
Jützenbach	2	512	/ 0	13.540	472	---
Jützenbach	2	523	/ 0	5.800	88	---
Maßnahme Nr. 649	Obstbaumreihe (340 m x 4 m)					
Jützenbach	2	636	/ 0	6.870	27	---
Jützenbach	2	638	/ 0	840	29	---
Jützenbach	2	639	/ 0	6.430	93	---
Jützenbach	2	642	/ 0	890	86	---
Jützenbach	2	643	/ 0	1.070	143	---
Jützenbach	2	644	/ 0	4.010	92	---
Jützenbach	2	660	/ 0	1.840	59	---
Jützenbach	2	661	/ 0	1.380	603	---
Jützenbach	2	675	/ 0	1.480	93	---
Jützenbach	2	676	/ 0	1.920	158	---
Maßnahme Nr. 655	Baumreihe (40 m x 4 m)					
Holungen	1	14	/ 1	2.515	160	---
Maßnahme Nr. 656	Baumreihe (70 m x 4 m)					
Holungen	1	2	/ 1	9.959	211	---
Holungen	1	10	/ 1	3.525	73	---
Holungen	1	14	/ 1	2.515	7	---
Maßnahme Nr. 657	Hecke (70 m x 3 m) und Einzelbäume					
Brehme	2	541	/ 0	2.680	268	---
Brehme	2	537	/ 1	1.299	14	---
Brehme	2	630	/ 0	1.256	18	---
Brehme	2	632	/ 0	779	4	---



EINLADUNG



zur Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungszweckverbandes Eichsfeld (GZV Eichsfeld)

Termin: Dienstag, 30.07.2019, 17:00 Uhr

**Ort: Sitzungsraum der Gemeinde Niederorschel
Bergstraße 51,
37355 Niederorschel**

Tagesordnung:

→ öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 3.1. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil in der Sitzung vom 26.02.2019
- 3.2. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil in der Sitzung vom 03.04.2019
4. Wahl des Verbandsvorsitzenden
5. Wahl des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden
6. Informationen zum Thüringer Wassergesetz / zwangsweise Gründung von Gewässerunterhaltungszweckverbänden
7. Vorschlag eines Vertreters für den Vorstand des GUV Helme-Ohne-Wipper
8. Anfragen und Mitteilungen

Im Anschluss folgt der nicht öffentliche Teil.

gez. Eckart Lintzel
Verbandsvorsitzender